

TaylorWessing

Neues zur ESG-Regulierung

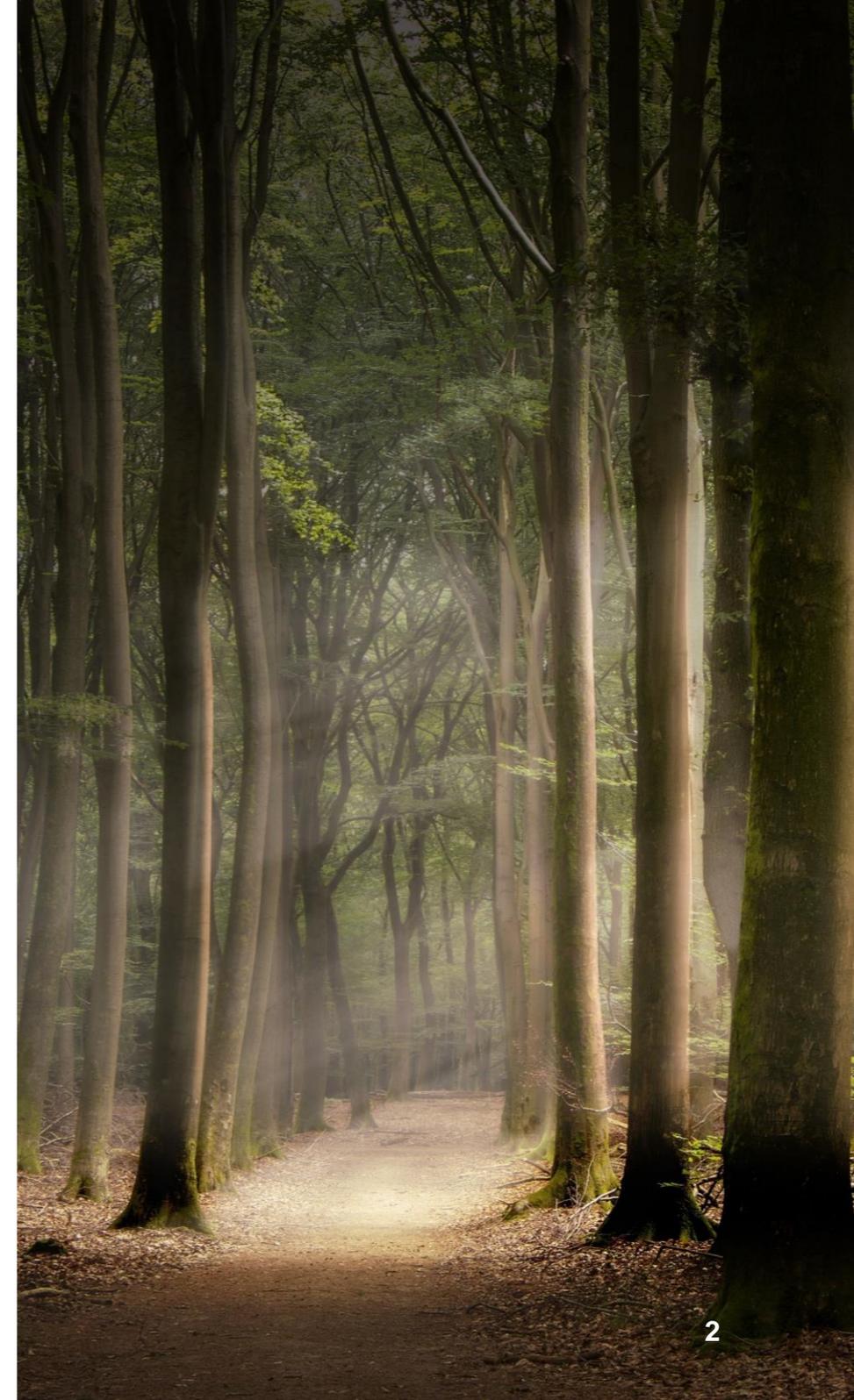
Taylor Wessing Insurance Day München

Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn und Leonard Raphael | 23. Juni 2022



Inhalt

1	Einführung	3
2	DVO (EU) 2021/1257 zur IDD	10
3	Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	12
4	Entwurf der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDD)	15
5	Ihre Ansprechpartner	18



An aerial photograph of a tropical beach. The water is a vibrant turquoise color, transitioning to a deeper blue as it meets the dark, dense palm forest that surrounds the beach. The sand is a light, pale color, and the overall scene is lush and serene.

1

Einführung

Einführung Nachhaltigkeit im Völkerrecht

17 Sustainable Development Goals bis 2030



Quelle: <https://sdgs.un.org/goals>

Einführung Nachhaltigkeit im Völkerrecht

Internationales Weltklimaschutzabkommen von Paris, Dezember 2015

Article 2

“1. This Agreement, in enhancing the implementation of the Convention, including its objective, aims to strengthen the global response to the threat of climate change, in the context of sustainable development and efforts to eradicate poverty, including by:

- (a) Holding the increase in the global average temperature to well below 2°C above pre-industrial levels and pursuing efforts to limit the temperature increase to 1.5°C above pre-industrial levels, recognizing that this would significantly reduce the risks and impacts of climate change;*
- (b) Increasing the ability to adapt to the adverse impacts of climate change and foster climate resilience and low greenhouse gas emissions development, in a manner that does not threaten food production; and*
- (c) Making finance flows consistent with a pathway towards low greenhouse gas emissions and climate-resilient development.***

(...)”

Article 3

*“As nationally determined contributions to the global response to climate change, all Parties **are to undertake and communicate ambitious efforts** as defined in Articles 4, 7, 9, 10, 11 and 13 with the view to achieving the purpose of this Agreement as set out in Article 2.”*

Einführung Nachhaltigkeit im EU-Recht

„Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der EU-Kommission vom 8. März 2018

Neuausrichtung der Kapitalflüsse

Maßnahme 1	Maßnahme 2	Maßnahme 3	Maßnahme 4	Maßnahme 5
EU-Klassifikations-system („Taxonomie“) für nachhaltige Tätigkeiten	Standards & Siegel für umweltfreundliche Finanzprodukte: <ul style="list-style-type: none">▪ Green Bond Standard; Anpassung Prospektverordnung,▪ Prüfung der Nutzung des EU-Umweltzeichens für bestimmte Finanzprodukte	Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte	Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung: <ul style="list-style-type: none">▪ Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden in der Eignungsprüfung berücksichtigen▪ ESMA nimmt diese Kriterien in Leitlinien zur Eignungsbeurteilung auf	Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks

Einführung Nachhaltigkeit im EU-Recht

„Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der EU-Kommission vom 8. März 2018

Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement

Maßnahme 6

Bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in Ratings & Marktanalysen:

ESMA prüft Praxis auf Ratingmarkt + EU-Studien zu Nachhaltigkeits-Ratings und -analysen

Maßnahme 7

Klärung der Pflichten institutioneller Anleger & Vermögensverwalter:

EU-Kommission macht Gesetzesvorschlag für Pflichten der vorgenannten Akteure bzgl. Nachhaltigkeit

Maßnahme 8

Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Aufsichtsvorschriften

Integration von Umwelt-Faktoren in Risikomanagement und Kapitalanlage; Ergänzung im SII Review Report

Einführung Nachhaltigkeit im EU-Recht

„Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der EU-Kommission vom 8. März 2018

Förderung von Transparenz & Langfristigkeit

Maßnahme 9

Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen & zur Rechnungslegung:

- Offenlegungspflicht zu Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in Strategie und Investitionsentscheidungen
- Überprüfung der neuen IFRS auf Wirkung auf nachhaltige Investments mit langfristigen Investitionszielen

Maßnahme 10

Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau kurzfristigen Denkens auf den Kapitalmärkten:

- Prüfung Verpflichtung zu Nachhaltigkeitsstrategie
- Prüfung Präzisierung der Pflicht zur Führung im langfristigen Unternehmensinteresse

Einführung Nachhaltigkeit im EU-Recht

Übersicht auf einem Zeitstrahl

2015

- UN Agenda 2030
- Weltklimaschutzabkommen von Paris

2018

- Final Report Financing a Sustainable European Economy (High Level Expert Group)
- Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen (EU-Kommission)

2020

Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852

2022

- DVO (EU) 2021/1257 zur IDD
- Erweiterung der Berichtspflichten nach CSRD
- CSDD (Nachhaltigkeitsprüfung)

2017

CSRD Berichtspflicht für börsennotierte + Unternehmen mit über 500 Mitarbeiter

2019

- European Green Deal (EU-Kommission)
- BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken
- Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR)

2021

- Sustainable finance package
- DVOen zu TaxonomieVO (EU) 2021/2139 (Umweltziele 1 + 2) und 2021/2178 (Art. 8 Reporting)



2

Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 zur IDD

Delegierte Verordnung (EU) 2021/1257 zur IDD

- Ab dem 2. August 2022 ist jeder Vermittler von Versicherungsanlageprodukten verpflichtet, Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden abzufragen und zu dokumentieren
- Was ist ein Versicherungsanlageprodukt? Erklärung der BaFin in Magazin 08/2017
- Was bedeutet Nachhaltigkeitspräferenz? Entscheidung des Kunden, ob und wenn ja, wie Finanzprodukte nach Art. 2 Nr. 1 DVO einbezogen werden
- Das betrifft Produkte wie z.B. kapitalbildende Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung; ebenfalls erfasst sein sollte auch Direktversicherungen der betrieblichen Altersvorsorge

Ziel:

Berücksichtigung von kundenspezifischen Nachhaltigkeitsaspekten in der Vermittlung
→ neue Dimension der Geeignetheitsprüfung



3

Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive

- EU-Kommission veröffentlichte Vorschlag zur Überarbeitung der CSRD am 21. April 2021
- Der Europäische Rat hat am 24. Februar 2022 seinen Standpunkt („allgemeine Ausrichtung“) dargelegt
- Die Änderungsvorschläge des Rats betreffen den Anwendungsbereich der Richtlinie; kleine und mittlere Unternehmen sollen noch geschont werden; umstritten ist zudem, wer die inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen soll
- Für Frühjahr 2022 waren weitere Gespräche zwischen dem Europäischen Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament geplant
- Eine zeitliche Verschiebung des Inkrafttretens ist wahrscheinlich
- Umfassende Berichtspflichten für Versicherungsunternehmen sind zu erwarten



Arbeitspapiere der EFRAG zu Berichtsstandards nach CSRD

- EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) ist nach Art. 19b CSRD damit beauftragt, Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, „**ESRS**“) zu entwerfen
- Empfehlungen der EFRAG werden die Grundlage für die durch die EU-Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakte sein
- Aktueller Arbeitsstand der Standardsetzungsaktivitäten der EFRAG ist in sieben Batches zwischen dem 20. Januar 2022 und dem 25. März 2022 veröffentlicht worden
- Auf dieser Grundlage hat die EFRAG am 29. April 2022 Exposure Drafts veröffentlicht, die bis zum 8. August kommentiert werden können
- Nach der Konsultation werden die Exposure Drafts überarbeitet und an die EU-Kommission weitergeleitet



4

Entwurf der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDD)

Entwurf der Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie

- EU Kommission veröffentlichte Vorschlag zur CSDD am 23. Februar 2022
 - Die Pflichten und geschützten Rechtspositionen aus der CSDD ähneln dem deutschen Lieferkettenschutzgesetz („LkSG“)
 - Das LkSG verpflichtet Unternehmen sich zu bemühen, Verletzungen von Arbeitnehmer- und Menschenrechten und bestimmte Umweltgefährdungen in der Lieferkette zu verhindern.
 - Kunden und Vertrieb sind von LkSG aber nicht erfasst, daher nur geringe Auswirkungen für Versicherungsunternehmen
 - CSDD soll aber für mehr Unternehmen gelten und außerdem die gesamte Wertschöpfungskette erfassen, also sowohl für Vertrieb, Kunden und die Kapitalanlage.
- Eine Auswirkungsanalyse bei Kunden und deren Geschäftsaktivität wäre daher verpflichtend, Ausnahme: Kleine u. mittlere Unternehmen als Kunden
 - Art. 4-11 CSDD legen die durchzuführende Due Diligence detailliert fest
 - Wie soll die praktische Ausführung aussehen?

Entwurf der Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie

- Die Vorschriften der Richtlinie sollen durch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Unternehmens durch Dritte durchgesetzt werden, Art. 22 CSDD
- Voraussetzungen dafür:
 - Nichtbeachtung der Due Diligence
 - Nichterfolgte Minimierung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Mensch und Natur
- Rechtsfolge:
 - Schadenersatz
- Rechtsbindende Einführung der CSDD dürfte noch einige Jahre dauern, Vorschlag ist wohl eher als Diskussionsgrundlage gedacht

5 | Ihre Ansprechpartner

Ihre Ansprechpartner

Gunbritt Kammerer-Galahn leitet die Praxisgruppe Insurance Deutschland und koordiniert die internationale Industry Group Financial Institutions & Insurance bei Taylor Wessing. Seit über 20 Jahren begleitet sie (Rück-) Versicherungsunternehmen bei komplexen internationalen Transaktionen und Vertragsgestaltungen, bei der rechtlichen Ausgestaltung von Vertriebsstrukturen und in den betreffenden Regulierungsfragen. Sie berät zu den Fragen beim (IT-)Outsourcing genauso wie zu der zunehmenden ESG-Regulierung. Mit ihrer langjährigen Erfahrung betreut sie Konzerne bei der Transformation zu digitalen und nachhaltigen Playern.

Frau Kammerer-Galahn weist besondere Expertise in den Sparten Rückversicherung, D&O-Versicherung, Cyber Insurance und Restschuldversicherung auf und vertritt Versicherer und Rückversicherer in komplexen (Groß-)Schadenfällen, insbesondere Schiedsverfahren.

Sie ist seit 2005 Fachanwältin für Versicherungsrecht. Neben Veröffentlichungen in Fachzeitschriften schreibt sie als Mit-Kommentatorin in dem von Looschelders/Pohlmann herausgegebenen VVG-Kommentar und dem von Böttcher/Habighorst herausgegebenen UmwG-Kommentar. Aktuell arbeitet sie mit an dem geplanten C.H. Beck-Kommentar zur Cyberversicherung sowie an der Neuauflage des Beck'schen Mandatshandbuchs Due Diligence.



Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn

Partnerin

+49 211 8387-106
g.kammerer-galahn@taylorwessing.com

Insurance

M&A/Corporate

Ihre Ansprechpartner

Herr Raphael ist auf die aufsichtsrechtliche Beratung im Versicherungssektor spezialisiert. Er berät Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei M&A- und anderen Transaktionen, einschließlich des Verkaufs und Kaufs von Anteilen und (Rück-)Versicherungsportfolios, der Gründung von Versicherungsunternehmen und deren Niederlassungen in Deutschland, der Run-off-Beratung und den betreffenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Zudem berät er zu Fragen der zunehmenden ESG-Regulierung sowie zum Versicherungsvertriebsrecht, zur Strukturierung von Vertriebsstrukturen und zur Abgrenzung einer Extended Warranty vom Versicherungsgeschäft.

Darüber hinaus ist Herr Raphael auf die spezifischen Versicherungssparten D&O, Produkthaftung, Cyber- und Restschuldversicherung spezialisiert.



Leonard Raphael

Associate

+49 211 8387-149
l.raaphael@taylorwessing.com

Insurance

M&A/Corporate

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2022

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.